

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4973fc27-4933-3a49-988f-d9688ea0a6e3>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Betrieb und Überwachung von Stationen (TRGL 291)
Amtliche Abkürzung	TRGL 291
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRGL 291 - Schadensabwehrplan [\(1\)](#)

5.1 Es sind Anordnungen über das Verhalten bei Schadensfällen in der Station zu treffen. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind in Alarm- und Einsatzplänen zusammenzustellen; bei kleineren Anlagen können sie Bestandteil der Betriebsanweisungen sein. Die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Fördermediums sind hierbei zu beachten.

5.2 Die Alarm- und Einsatzpläne müssen Angaben über die innerbetrieblich zu benachrichtigenden Stellen und über die Anordnungsbefugnis für betriebliche Maßnahmen (betriebliche Einsatzleitung) sowie über die ständig erreichbaren Arbeitstrupps enthalten. Im Materialplan sind Angaben über die zur Verfügung stehenden Geräte und Ausrüstungen zur Schadensabwehr zu machen.

5.3 Im Alarm- und Einsatzplan sind die Einzelheiten für die Alarmierung der zuständigen Behörden zu regeln. Außerdem ist anzugeben, welcher Behörde ein Schadensfall gemäß § 11 der Verordnung über Gashochdruckleitungen anzuzeigen ist.

5.4 Die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Schadensabwehr sind erforderlichenfalls durch Planbesprechungen sowie Alarm- und Einsatzübungen zu erproben; die Besprechungen und Übungen sind erforderlichenfalls zu wiederholen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

